

# Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung

---



**Antragssteller: Jugendausschuss der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW**

## **Beschlussentwurf:**

Der Verbandstag des Schwimmverbandes NRW e.V. stimmt den Änderungen der Jugendordnung des Schwimmverbandes NRW e.V. und der Änderung der Jugendordnung insgesamt als Neufassung zu.

## **Begründung:**

Die Anerkennung der Schwimmjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe ist u.a. die Grundlage für eine Förderung aus Jugendhilfemitteln. Dafür ist es wichtig, dass die rechtliche Stellung der Schwimmjugend im Schwimmverband NRW eindeutig geklärt ist, sodass der Schwimmverband NRW u.a. als Kinder- und Jugendverband förderfähig ist.

Für die Anerkennung als Jugendverband nach §12 SGB VIII ist es notwendig, dass die Schwimmjugend im Schwimmverband NRW **eigenständig** im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW handeln kann.

Um eigenständig arbeiten zu können, verfügt die Schwimmjugend NRW über **finanzielle Mittel**, die ihr u.a. über den Haushalt des Schwimmverbandes NRW zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erhält die Schwimmjugend NRW z.B. über Projekte weitere (Förder-) Mittel, die der Schwimmjugend NRW nicht unmittelbar vom Schwimmverband NRW zur Verfügung gestellt werden. Um auch hier die Eigenständigkeit der Schwimmjugend NRW zu wahren, damit die Anerkennung als Jugendverband nicht gefährdet wird, soll bei § 3 Abs. 2 künftig auf den Zusatz „über den Haushalt des SV NRW“ verzichtet werden.

Zu den Aufgaben der Schwimmjugend NRW gehören u.a. eine zeitgemäße Jugendpflege und –arbeit. Um möglichst viele Jugendliche mit der und für die Arbeit der Schwimmjugend NRW zu erreichen und zu begeistern, sollte Schwimmjugend NRW auf den Kommunikationskanälen der Jugendlichen präsent sein. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung scheint es daher nur sinnvoll, die Jugendvollversammlung auf der **Internetseite** des Schwimmverbandes NRW einzuberufen. Veröffentlichungen in weiteren Medien sind nicht ausgeschlossen.

Um „Grauzonen“ zu vermeiden und die Jugendordnung so eindeutig wie möglich zu formulieren, wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. An den entsprechenden Stellen wurden die Formulierungen „sie“ und „die“ durch „die Jugendordnung“ bzw. „die Schwimmjugend NRW“ ersetzt. Darüber hinaus wurde überall die Abkürzung SV NRW durch die ausgeschriebene Formulierung Schwimmverband NRW ersetzt. Des Weiteren wurde in § 7 Abs. 1 die Formulierung Sachbearbeiter/innen durch **Mitglieder** ersetzt.

## **Beschluss über die geänderte Jugendordnung**

Der Verbandstag des Schwimmverbandes NRW e.V. stimmt den Änderungen der Jugendordnung des Schwimmverbandes NRW e.V. und der Änderung der Jugendordnung insgesamt als Neufassung zu.

**Andreas Wietecki**

**1. Vorsitzender der Schwimmjugend NRW**

# Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung

## § 1 ab Abs. 2 wird wie folgt geändert

## Bisherige Fassung

### §1 Name und Wesen

### § 1 Name und Wesen

- (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverbandes NRW. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

- (2) Sie ist die Jugendorganisation des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.
- ~~(3) Sie ist ein Organ des SV NRW.~~
- (4) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV NRW. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

## § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert

## Bisherige Fassung

### § 3 Grundsätze

### § 3 Grundsätze

- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SV NRW zufließenden Mittel.

## § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert

## Bisherige Fassung

### § 6 Die Jugendvollversammlung

### § 6 Die Jugendvollversammlung

- (5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils vor dem Verbandstag des Schwimmverbandes NRW statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendvollversammlung. Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend.  
Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils vor dem SV NRW-Verbands-tag statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendvollversammlung. Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend.  
Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert

## Bisherige Fassung

### § 7 Jugendausschuss

### § 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben Mitgliedern.

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben Sachbearbeiter(inne)n.